

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 05/0386</b>
<b>20 - Amt für Finanzen</b>			<b>Datum: 20.09.2005</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Herr Schulz, Ulrich</b>	<b>Tel.: 3 46</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: 202/Schulz/Jung</b>		

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Stadtvertretung**  
**Hauptausschuss**

**22.11.2005**  
**17.10.2005**

## **Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

### **Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die in dieser Vorlage als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird erlassen.

### **Sachverhalt**

Die nachfolgenden Veränderungen erfordern eine Überarbeitung der Satzung.

#### **§ 5**

Die Satzung über Stundung, Niederschlag und Erlass wurde aufgehoben.

### **Ziffer 10.2 – 10.3.2**

Auf der Grundlage des § 8 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Kostengesetz hat das Innenministerium die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und den dazugehörigen allgemeinen Gebührentarif geändert und die Tarifstelle 25.2 neu eingefügt. Ebenso wie die Tarife zum Umweltinformationsgesetz Tarifstelle 25.5 sind hier Rahmengebühren für die Erteilung von schriftlichen Auskünften bzw. für die zur Verfügungsstellung von Informationen, Informationsträgern oder Ausdrucken vorgesehen. Für den Selbstverwaltungsbereich der Kommunen müssten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz Satzungen auf der Grundlage des § 5 KAG erlassen werden. Es empfiehlt sich daher eine Übernahme der Tarife der Landesverordnung in die Verwaltungsgebührensatzung.

### **Ziffer 32.2 – 32.7**

Das Gesetz über das Leichenbestattungs- und Friedhofswesen vom 04.02.2005 ist am 18.02.2005 in Kraft getreten. Auf Grund des § 27 Abs. 2 hat jede Gemeinde die Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmen. Demnach sind die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in einer Satzung festzulegen. Es empfiehlt sich daher die Aufnahme in die Verwaltungsgebührensatzung.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

**Ziffer 60.7 und 60.18**

Neue Kalkulation der Verwaltungsgebühr durch den Fachbereich 604.

**Ziffer 60.10 und 60.11**

Die textlichen Begründungen werden immer umfangreicher (durchschnittlich 30 – 50 Seiten); bei Berechnungen von 0,50 €je kopierter Seite ergeben sich Beträge, die dem Bürger/ Bauherrn kaum noch zugemutet werden können und auch nicht in Relation zum Herstellungsaufwand (Material, Maschinenkosten und Arbeitsaufwand) stehen.

**Ziffer 60.12 und 60.13**

Zusätzliche Gebühren für Amtshandlungen des Fachbereichs 603 – Team Vermessung – aus dem Geoinformationssystem und dem Bereich ORTHOFOTO (voraussichtlich ab Mitte 2006)

**Ziffer 60.14 – 60.17**

Zusätzliche Gebühren für Amtshandlungen des Fachbereichs 603 – Team Beiträge.

Die Zuständigkeit für Abschreibungen eines real abgeteilten Flurstückes liegt beim Katasteramt, die Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt wurde in 2004 ersatzlos aufgehoben. Die Positionen können somit entfallen. Die Ortrechtssammlung ist im Internet verfügbar, außerdem wurde bisher kein Exemplar in Papierform abgefordert. Die Position kann somit entfallen.

**Anlagen:**

Verwaltungsgebührensatzung